

Titel *	Stockgrenzen																						
Beschreibung *	Stockgrenzen (Polylinien): Zur Bestimmung des Waldrandes – innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Bauzonen sowie bei walddrelevanten Bauten oder Nutzungen ausserhalb Bauzone - vom Amt für Wald und Naturgefahren gemäss Waldfeststellungsrichtlinien verfügte Linien. Der Waldrand verläuft in der Regel 2m ausserhalb der Stockgrenze. Die Stockgrenzen werden vom Nachführungsgeometer erfasst und gemeindeweise verwaltet.																						
Thematik *	<table border="0"> <tr> <td><input type="checkbox"/> Landwirtschaft</td> <td><input type="checkbox"/> Geowissenschaften</td> <td><input type="checkbox"/> Kommunikationseinrichtungen</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Biologie</td> <td><input type="checkbox"/> Gesundheit</td> <td><input type="checkbox"/> Gesellschaft</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> Grenzen</td> <td><input type="checkbox"/> Bilder und Basiskarten</td> <td><input type="checkbox"/> Gliederung</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> Planung und Kataster</td> <td><input type="checkbox"/> Aufklärung und Militär</td> <td><input type="checkbox"/> Transport</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> Umwelt</td> <td><input type="checkbox"/> Binnengewässer</td> <td><input type="checkbox"/> Meere</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Höhenangaben</td> <td><input type="checkbox"/> Ortsangaben</td> <td><input type="checkbox"/> Wirtschaft</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Klimatologie, Meteorologie und Atmosphäre</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>		<input type="checkbox"/> Landwirtschaft	<input type="checkbox"/> Geowissenschaften	<input type="checkbox"/> Kommunikationseinrichtungen	<input type="checkbox"/> Biologie	<input type="checkbox"/> Gesundheit	<input type="checkbox"/> Gesellschaft	<input checked="" type="checkbox"/> Grenzen	<input type="checkbox"/> Bilder und Basiskarten	<input type="checkbox"/> Gliederung	<input checked="" type="checkbox"/> Planung und Kataster	<input type="checkbox"/> Aufklärung und Militär	<input type="checkbox"/> Transport	<input checked="" type="checkbox"/> Umwelt	<input type="checkbox"/> Binnengewässer	<input type="checkbox"/> Meere	<input type="checkbox"/> Höhenangaben	<input type="checkbox"/> Ortsangaben	<input type="checkbox"/> Wirtschaft	<input type="checkbox"/> Klimatologie, Meteorologie und Atmosphäre		
<input type="checkbox"/> Landwirtschaft	<input type="checkbox"/> Geowissenschaften	<input type="checkbox"/> Kommunikationseinrichtungen																					
<input type="checkbox"/> Biologie	<input type="checkbox"/> Gesundheit	<input type="checkbox"/> Gesellschaft																					
<input checked="" type="checkbox"/> Grenzen	<input type="checkbox"/> Bilder und Basiskarten	<input type="checkbox"/> Gliederung																					
<input checked="" type="checkbox"/> Planung und Kataster	<input type="checkbox"/> Aufklärung und Militär	<input type="checkbox"/> Transport																					
<input checked="" type="checkbox"/> Umwelt	<input type="checkbox"/> Binnengewässer	<input type="checkbox"/> Meere																					
<input type="checkbox"/> Höhenangaben	<input type="checkbox"/> Ortsangaben	<input type="checkbox"/> Wirtschaft																					
<input type="checkbox"/> Klimatologie, Meteorologie und Atmosphäre																							
Schlüsselwörter	Stockgrenze, Waldabstand, Waldrand																						
Nachführungsdatum der Metadaten *	20.10.2011																						
Erfassungsdatum des Datenbestandes *	Stockgrenzen werden im Rahmen des jeweiligen Waldfeststellungsverfahrens geometrisch und digital erfasst. Das Datum des Inkrafttretens einer Waldfeststellungsverfügung (in der Regel Verfügungsdatum plus 20 Tage) kann als Erfassungsdatum der betreffenden Stockgrenze gelten. Im WebMap wird die Verfügungsnummer der Stockgrenze jeweils interaktiv angezeigt, welche sich im Wesentlichen aus dem Verfügungsdatum zusammensetzt (z.B. 19980907.05)																						
Nachführungsdatum des Datenbestandes	Die Nachführung erfolgt gemeindeweise nach Bedarf, d.h. in der Regel als Folge einer neuen Waldfeststellungsverfügung (vgl. Tabelle „ <a href="#">Übersicht Stand Stockgrenzen, Freigabe für Webmap</a> “, S.4)																						
Geographische Ausdehnung *	umhüllende Box Nord: <u>232000</u> Süd: <u>192000</u> Ost: <u>720000</u> West: <u>671000</u>	Beschreibung <u>(Kanton SZ)</u>																					

geographisches Bezugssystem  CH1903  
 CH1903+  
 WGS84

---

Darstellungstyp  Vektor  Raster  
 Massstab: 1:1 (...) bis 1:15'000 (Verfügungen meist 1:2'000)  
 Auflösung: \_\_\_\_\_

---

Kontakt für Metadaten \*

Name Amt *	Amt für Wald und Naturgefahren
Abkürzung Amt *	AWN
URL Amt *	
Strasse	Bahnhofstrasse
Hausnummer	9
Adresszusatz	
Postfach	1184
PLZ	6431
Ort	Schwyz
Telefonnummer	++41(0)41 819 18 35
Fax	++41(0)41 819 18 39
E-Mail	<a href="mailto:awn@sz.ch">awn@sz.ch</a>
Servicezeiten	Montag bis Freitag: 08.00-11.45 Uhr / 14.00 bis 17.00 Uhr

---

Kontakt für Datenbezug  wie oben

Name Amt	
Abkürzung Amt	
URL Amt	
Strasse	
Hausnummer	
Adresszusatz	
Postfach	
PLZ	
Ort	
Telefonnummer	
Fax	
E-Mail	
Servicezeiten	

---

Art der Bezugsmöglichkeit  online  offline  
 nähere Angaben:

---

Applikationsname für Bezug -

---

URL für Bezug -

---

Datenformat 01\_DM\_Stockgrenzen\_SZ\_V01.ili; stockgrenzen\_gemeindenname.itf

---

Version des Datenformats	Version 01 vom 06.06.2006
Beschreibung der Datenherkunft	Das Amt für Wald und Naturgefahren legt gemäss Waldfeststellungsverfahren die Stockgrenzen im Feld fest (Verpflockung der Stockgrenzenpunkte) und verfügt diese. Der Nachführungsgeometer vermisst die Stockgrenzenpunkte, erfasst die Daten gemäss Datenmodell und verwaltet diese gemeindeweise.
Gesetzliche Grundlage	<p>Bundesgesetz:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <a href="#">Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG) (SR 921.0; Art. 10 &amp; 13)</a></li><li>• <a href="#">Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (SR 921.01; Art. 12)</a></li></ul> <p>Kantonsgesetz:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <a href="#">Kantonale Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 1997 (VzPBG) (SRSZ 400.111; § 35)</a></li><li>• <a href="#">Kantonale Verordnung zum Bundesgesetz über den Wald (KWaV) (SRSZ 313.110; § 4)</a></li><li>• <a href="#">Vollzugsverordnung zur Kantonalen Verordnung zum Bundesgesetz über den Wald (VzKWaV) (SRSZ 313.111; § 5)</a></li></ul> <p>Richtlinien des für Amt für Wald und Naturgefahren AWN:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <a href="#">Waldabstandsvorschriften Kanton Schwyz</a> vom 4. Januar 2010, ab S.5 dieses Dokuments.</li><li>• <a href="#">Die Waldfeststellung im Kanton Schwyz vom 1. Januar 1999</a></li></ul>

---

## Übersicht Stand Stockgrenzen, Freigabe für Webmap

Gemeinde	Stand ITF*	Bemerkungen
Alpthal	29.01.2009	
Altendorf	06.08.2009	
Arth	30.11.2010	
Einsiedeln	23.09.2009	
Feusisberg	08.09.2009	
Freienbach	26.08.2009	
Galgenen	03.05.2011	
Gersau	11.12.2008	
Illgau	09.06.2011	
Ingenbohl	28.06.2010	
Innerthal	24.06.2009	
Küssnacht (SZ)	30.08.2011	
Lachen	14.09.2010	
Lauerz	10.12.2009	
Morschach	07.04.2010	
Muotathal	26.04.2010	
Oberiberg	16.11.2009	
Reichenburg	24.06.2009	
Riemenstalden	keine	keine Waldfeststellungen/Stockgrenzen
Rothenthurm	17.04.2009	
Sattel	30.11.2010	
Schübelbach	03.05.2011	
Schwyz	28.06.2010	
Steinen	13.10.2010	
Steinerberg	16.09.2008	
Tuggen	02.07.2009	
Unteriberg	13.10.2011	
Vorderthal	14.06.2010	
Wangen	13.09.2011	
Wollerau	08.10.2010	

\* Datensatz enthält Stockgrenzen, welche maximal zwölf Monate vor diesem Datum rechtskräftig verfügt wurden

Freigabedatum:

20.10.2011

B. Roth / Ch. Angst

Amt für Wald und Naturgefahren



# WALDABSTANDSVORSCHRIFTEN KANTON SCHWYZ

---

RICHTLINIEN DES AMTS FÜR WALD UND NATURGEFAHREN

<b>Inhalt</b> .....	<b>6</b>
<b>1. Einführung</b> .....	<b>7</b>
<b>2. Gesetzliche Grundlagen</b> .....	<b>8</b>
<b>3. Bemessung des Waldabstandes</b> .....	<b>8</b>
<b>4. Verfahren</b>	
4.1 Allgemeines .....	9
4.2 Stellung des Forstdienstes .....	9
4.3 Stellung von Bauherrschaft und Gemeinde .....	9
<b>5. Ausnahmen von der kantonalen Waldabstandsvorschrift</b> .....	<b>10</b>
5.1 Das Erfordernis der besonderen Verhältnisse .....	10
5.2 Das Erfordernis der Vereinbarkeit mit dem öffentlichen Interesse .....	11
5.3 Keine Verletzung wesentlicher nachbarlicher Interessen .....	11
<b>6. Beurteilung nach Baukategorien</b> .....	<b>11</b>
6.1 Wohnbauten .....	11
6.2 Nebenbauten und unterirdische Bauten .....	12
6.3 Anlagen	12
6.4 Terrainänderungen und Deponien .....	12
6.5 Erschliessungsstrassen, landwirtschaftliche Güter- und Forststrassen, .....	12
<b>7. Der Waldabstand in Zonen- und Gestaltungsplänen</b> .....	<b>13</b>
7.1 Zonenpläne .....	13
7.2 Gestaltungspläne .....	13
<b>8. Übersicht über die massgeblichen Rechtsnormen</b> .....	<b>14</b>
<b>9. Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>14</b>

## 1. Einführung

Der Druck auf den Wald und speziell auf die Waldränder nimmt im Siedlungsbereich aber auch in Landwirtschaftsflächen zu. Nicht selten werden Grundstücke am Wald bis nahe an den Waldrand baulich genutzt: Sei es durch Garagen, Parkplätze, Gartenanlagen, Swimmingpools oder durch Treppen, Mauern und Wege. Mögliche Folgen sind:

- Erschwerte Zugänglichkeit zum Wald und damit auch erschwerte Bedingungen für die Bewirtschaftung und die Holzernte;
- Schäden am Wald (v.a. im Waldrandbereich);
- Verminderung der ökologischen Qualität von Wäldern / Waldrändern;
- Erhöhte Risiken für Schäden durch Bäume an walddahen Bauten und Anlagen;
- Beeinträchtigungen der Wohnqualität durch Schatten, Feuchtigkeit, Laub, etc.

Regierungsrat und Verwaltungsgericht haben im Rahmen von Beschwerdeverfahren wiederholt betont, dass Ausnahmen von kantonalen baurechtlichen Abstandsvorschriften nur sehr zurückhaltend gewährt werden dürfen. Dies erfordert in den bisherigen Richtlinien verschiedene Anpassungen und eine konsequente Anwendung. Die Anpassungen betreffen sowohl materielles Recht wie auch Verfahrensrecht.

Weitere formelle Anpassungen ergeben sich durch das neue Planungs- und Baugesetz (PBG), welches seit 1. Juli 2008 in Kraft ist und unter anderem das Baubewilligungsverfahren neu regelt.

Die vorliegenden Richtlinien sollen den am Baubewilligungsverfahren beteiligten Personen und Behörden als Planungs- beziehungsweise Entscheidungsgrundlage bei Fragen des Waldabstandes dienen.

Sie ersetzen jene vom November 2004 und treten am 1. Januar 2010 in Kraft.

Dezember 2009  
Amt für Wald und Naturgefahren

Theo Weber, Vorsteher

Verteiler:

- Gemeinden des Kantons Schwyz
- Bezirke des Kantons Schwyz
- Umweltdepartement
- Volkswirtschaftsdepartement
- Kantonale Baugesuchszentrale
- Amt für Raumentwicklung
- Amt für Wasserbau
- Landwirtschaftsamt
- Amt für Umweltschutz
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei

## 2. Gesetzliche Grundlagen

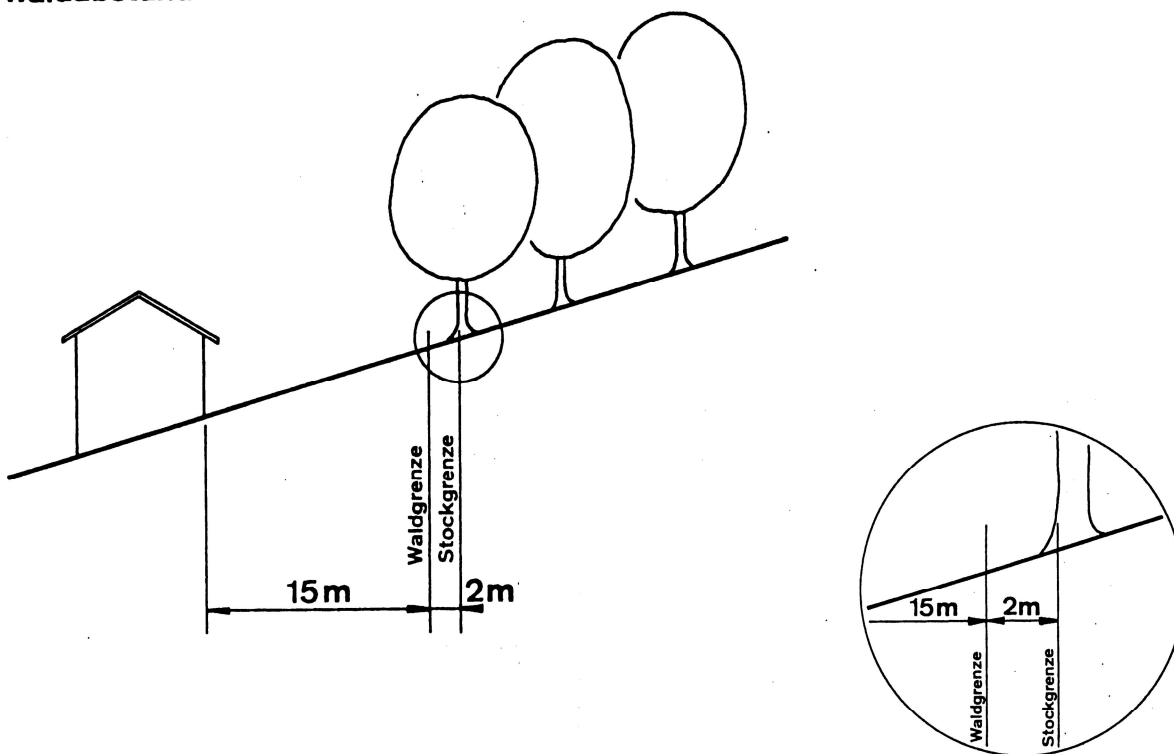
Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921.0) schreibt vor, dass Bauten und Anlagen in Waldnähe nur zulässig sind, wenn sie die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigen. In Abs. 2 werden die Kantone verpflichtet, einen angemessenen Waldabstand für Bauten und Anlagen vorzuschreiben.

Im Kanton Schwyz ist der Waldabstand in § 67 des Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987 (PBG, SRSZ 400.100) geregelt. Anlässlich der Änderung des PBG vom 8. Mai 1996 wurde er um 2 m erhöht und beträgt heute für Bauten und Anlagen 15 m ab Waldgrenze.

## 3. Bemessung des Waldabstandes

Der Waldabstand wird ab der Waldgrenze gemessen. Die Waldgrenze verläuft 2 m ausserhalb der Stockgrenze (§ 35 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz, VVzPBG, SRSZ 400.111). Als Stockgrenze gilt bei Bäumen die vertikal verlaufende Stammachse, wo sie in den Wurzelanlauf übergeht. Bei Sträuchern wird sie durch den äussersten Stockausschlag gebildet. Der Waldabstand wird *horizontal* gemessen.

### Waldabstand



Detail Waldgrenze

Über die Fassade vorspringende Gebäudeteile wie Dachvorsprünge, Balkone, Erker etc. werden nur insoweit mitberechnet, als ihre Ausladung 1.50 m übersteigt (analog Grenzabstand nach § 59 Abs. 2 PBG).

## 4. Verfahren

### 4.1 Allgemeines

Unterschreitungen des gesetzlichen Waldabstandes werden im Rahmen des ordentlichen oder vereinfachten Baubewilligungsverfahrens behandelt (§§ 75 ff. PBG). In seltenen Fällen kommen andere Verfahren zur Anwendung (z.B. Plangenehmigungsverfahren). Baubewilligungsbehörde ist der Gemeinderat oder – in grösseren Gemeinden – eine Baukommission. Ausnahmen von kantonalen Abstandsvorschriften bedürfen gemäss § 76 Abs. 3 PBG der vorgängigen Zustimmung des zuständigen Amtes. Zuständig bei Ausnahmen für die Unterschreitung des Waldabstandes ist das Amt für Wald und Naturgefahren (§ 21 der kantonalen Verordnung zum Bundesgesetz über den Wald vom 21. Oktober 1998, KWaV, SRSZ 313.110).

### 4.2 Stellung des Forstdienstes

Das Amt für Wald und Naturgefahren ist nicht Bewilligungsinstanz. Es beurteilt jedoch als zuständige Fachstelle die eingegangenen Baugesuche unter anderem auf die Einhaltung des Waldabstands. Sind die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, so stimmt das Amt für Wald und Naturgefahren in Form eines Fachberichts zuhanden der kantonalen Baugesuchszentrale einer Waldabstandsunterschreitung zu. Diese Zustimmung wird in den kantonalen Gesamtentscheid integriert (vgl. § 83 Abs. 1 PBG) und ist Voraussetzung für eine gemeinderätliche Ausnahmegewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes (§ 76 Abs. 3 PBG).

In wichtigen Fällen ist ein Vorentscheid nach § 84 PBG möglich. Dabei richtet sich das Verfahren nach § 76 PBG.

### 4.3 Stellung von Bauherrschaft und Gemeinde

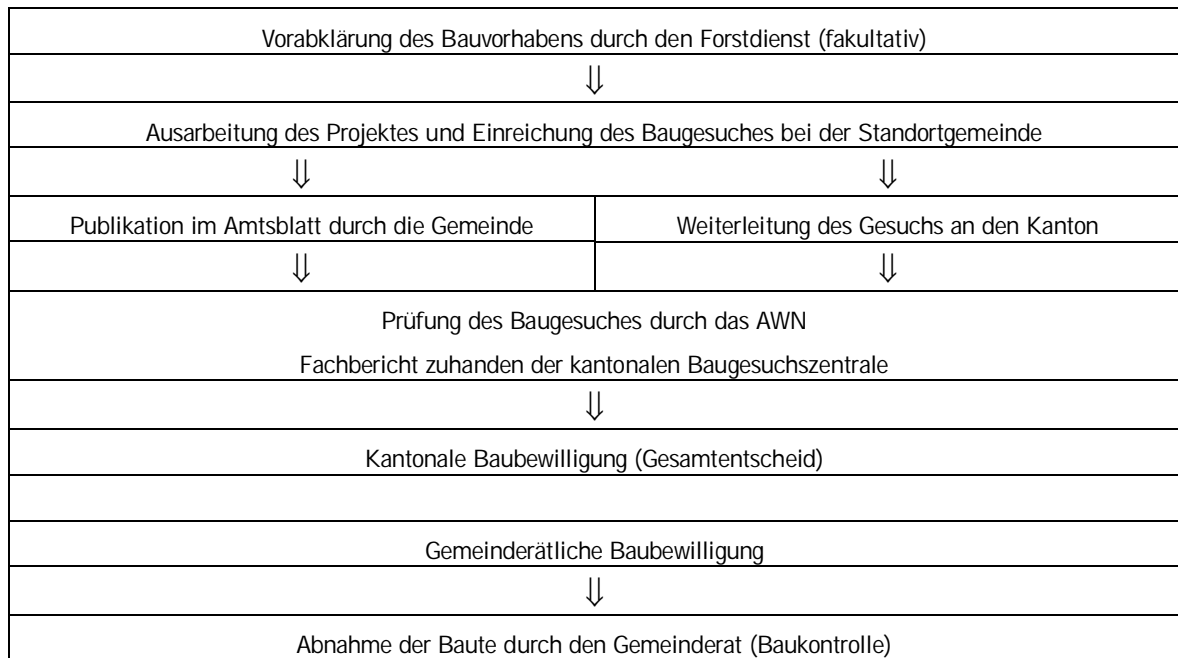
Zur Vermeidung von Interessenkonflikten und mit dem Ziel einer umfassenden Interessenabwägung hat die Bauherrschaft im Baugesuch auf den Unterabstand zum Wald hinzuweisen. Die Gemeinde leitet für die vorgängige Zustimmung des Amtes für Wald und Naturgefahren zusammen mit dem Baugesuch folgende Unterlagen an den Kanton weiter (§ 47 Abs. 1 lit. a bis c VVzPBG):

- die Begründung der Bauherrschaft für die beanspruchte Ausnahme;
- die Stellungnahme der Gemeinde;
- alle für die Beurteilung erforderlichen Planunterlagen (diese müssen *alle* vorgesehenen Bauten und Anlagen enthalten, z.B. auch die Umgebungsgestaltung).

Die Gemeinde hat in ihrer Stellungnahme anzugeben, ob und wie weit sie eine Bewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes in Aussicht stellt. Sie überprüft die Vollständigkeit der Unterlagen, bevor sie das Baugesuch publiziert und an den Kanton weiterleitet.

Die involvierten Fachstellen und Behörden überprüfen das Baugesuch auf seine Bewilligungsfähigkeit. Ihre Fachberichte mit allfälligen Auflagen werden in den kantonalen Gesamtentscheid integriert. Nach dessen Erhalt verfügt der Gemeinderat seine Baubewilligung und entscheidet darin auch über eine Ausnahmegewilligung zur Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes. Die Gemeinde führt nach Bauvollendung eine Abnahme der Baute oder Anlage durch und prüft dabei auch die Einhaltung des Waldabstandes (Baukontrolle, § 88 PBG). Abweichungen werden der zuständigen kantonalen Instanz gemeldet.

## Übersicht Baubewilligungsverfahren:



## 5. Ausnahmen von der kantonalen Waldabstandsvorschrift

Die Einhaltung des Waldabstands hat zum Ziel, waldnahe Bauten und ihre Bewohner gegen Schädigungen durch Windwurf, gegen Schatten und Feuchtigkeit zu schützen. Andererseits soll der Wald vor negativen Einflüssen geschützt und seine verschiedenen Funktionen nachhaltig und uneingeschränkt erfüllen können.

„Das Institut der Ausnahmegewilligung bezweckt, Härten, Unbilligkeiten und Unzulänglichkeiten zu vermeiden, die sich aus der strikten Rechtsanwendung ergeben. (...) Unter Ausnahmesituationen sind hauptsächlich solche zu verstehen, in denen Bauvorschriften angewendet werden müssen, obschon die tatsächlichen Voraussetzungen wesentlich von denjenigen abweichen, die der Gesetzgeber im Auge gehabt hat.“ (RRB 980/2005 vom 9. August 2005.) Ausnahmegewilligungen dürfen nur erteilt werden, wenn alle folgenden Voraussetzungen eingehalten sind (§ 73 PBG):

- Nachweis der besonderen Verhältnisse, insbesondere wenn:
  - a) sonst eine unzumutbare Härte eintreten würde;
  - b) dank der Abweichung von der Waldabstandsvorschrift wegen der örtlichen Gegebenheiten eine bessere Lösung erzielt werden kann;
  - c) Art, Zweckbestimmung oder Dauer des Gebäudes eine Abweichung nahelegen;
  - d) dadurch ein Objekt des Natur- und Heimatschutzes besser geschützt werden kann.
- Vereinbarkeit mit dem öffentlichen Interesse
- keine Verletzung von wesentlichen Interessen von Nachbarn

Liegen keine besonderen Verhältnisse vor und ist damit keine Ausnahmesituation gegeben, so ist die Frage nach der Vereinbarkeit einer Ausnahmegewilligung mit den öffentlichen Interessen und den wesentlichen Nachbarinteressen nicht von Bedeutung (RRB Nr. 980/2005 vom 9. August 2005).

### 5.1 Das Erfordernis der besonderen Verhältnisse

§ 73 Abs. 1 PBG hält fest, dass besondere Verhältnisse vorliegen müssen, um eine Ausnahme von der Waldabstandsvorschrift gewähren zu können. Die besonderen Verhältnisse sind in lit. a bis d (vgl.

oben) nicht abschliessend umschrieben. Sie sind durch den Gesuchsteller darzulegen und von der Gemeinde und dem Amt für Wald und Naturgefahren zu prüfen.

Besondere Verhältnisse liegen etwa vor, wenn:

- die Überbauung eines eingezonten und bereits parzellierten Grundstückes nicht mehr möglich ist, falls die Waldabstandsvorschrift in vollem Umfang eingehalten werden müsste;
- die Mehrzahl der bestehenden umliegenden Bauten den gesetzlichen Waldabstand unterschreitet (Baulücke);
- durch den Wiederaufbau eines Gebäudes eine gesamthaft bessere Lösung erzielt wird;
- die Baute auf den Standort (in Waldnähe) angewiesen ist.

Keine besonderen Verhältnisse liegen vor, wenn:

- durch eine Reduktion des Waldabstandes die Anzahl der Häuser oder das Bauvolumen vergrößert werden kann;
- der Waldrand nicht geradlinig verläuft;
- der Wald sich an einem Steilhang befindet;
- einzelne Bauten in der Umgebung den gesetzlichen Waldabstand unterschreiten;
- im Wald eine vorübergehend unbestockte Fläche besteht.

## 5.2 Das Erfordernis der Vereinbarkeit mit dem öffentlichen Interesse

„Bauten und Anlagen in Waldnähe sind nur zulässig, wenn sie die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigen“ (Art. 17 Abs. 1 WaG). Die Waldeigentümer müssen den Wald pflegen und das Holz abführen können. Der Wald muss für die Öffentlichkeit zugänglich bleiben (Art. 699 ZGB) und die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes müssen gewahrt werden.

Die Einhaltung des gesetzlichen Waldabstandes liegt somit aus feuer-, sicherheits- und gesundheitspolizeilichen sowie aus forstpolizeilichen und raumplanerischen Gründen generell im öffentlichen Interesse.

## 5.3 Keine Verletzung wesentlicher nachbarlicher Interessen

Ein betroffener Nachbar kann seine (schützenswerten) Interessen durch Baueinsprache geltend machen. Werden wesentliche nachbarliche Interessen verletzt, ist keine Ausnahmegewilligung mehr möglich.

# 6. Beurteilung nach Baukategorien

Die Praxis des Amtes für Wald und Naturgefahren wird nachfolgend anhand verschiedener Kategorien von Bauvorhaben erläutert.

Grundsatz:

Der gesetzliche Waldabstand darf nur unterschritten werden, wenn die Voraussetzungen für eine Ausnahmesituation nach Kapitel 5 erfüllt sind. Der Waldabstand ist auch im Ausnahmefall stets so gross wie möglich zu halten.

## 6.1 Hauptbauten

Unter diese Kategorie fallen alle Gebäude, die nicht als Neben- oder unterirdische Bauten gemäss § 61 PBG gelten (vgl. Ziffer 6.2). Für Wohnbauten gelten besonders strenge Anforderungen, der Waldabstand ist möglichst gross zu halten. Auch im Ausnahmefall muss ein Freihaltestreifen von mindestens 10 m ab Stockgrenze gewahrt bleiben. Dieser Mindestabstand ist auch durch Balkone und andere Fassadenvorsprünge einzuhalten.

Werkstätten, andere Arbeitsgebäude, Sport- und Schwimmhallen, Zivilschutzzentren etc., die dem zeitweiligen oder dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, werden den Wohnbauten gleichgesetzt. Keller von Wohnhäusern, gedeckte Terrassen, Wintergärten und Ähnliches gelten ebenfalls als bewohnte Gebäudeteile.

## 6.2 Nebenbauten und unterirdische Bauten

Als Nebenbauten gelten nach § 61 Abs. 1 PBG: „... eingeschossige, unbewohnte Bauten wie Garagen, Kleinbauten, usw., die nicht mehr als 3.50 m Gebäudehöhe, 4.50 m Firsthöhe und 60 m<sup>2</sup> Grundfläche aufweisen.“ Unbewohnte, unterirdische Bauten überragen das gewachsene Terrain nicht oder um nicht mehr als 1 m (§ 61 Abs. 2 PBG). Zur Sicherung des Waldsaumes als wichtiger Lebensraum für Pflanzen und Tiere und des Zuganges zum Wald ist ein Freihaltestreifen von mindestens 6 m ab Stockgrenze vollständig offen zu halten.

Diese Regelung gilt beispielsweise für:

- kleine Lagergebäude, Schuppen, Trafo- und Pumpstationen, Reservoirs, etc.;
- Garagen, Tiefgaragen, gedeckte Abstellplätze;
- unbewohnte landwirtschaftliche Bauten, Kleinställe, Tiergehege, Mistplatten, Dünger- und Jauchegruben;
- Gartenhäuschen, kleine Gewächshäuser.

Bienen sind Nützlinge des Waldes. Daher können Bienenhäuschen bis an den Waldrand gebaut werden. Eine Zweckentfremdung der Baute ist auszuschliessen dabei.

## 6.3 Anlagen

Für kleine Anlagen ist in jedem Fall der Mindestabstand von 6 m ab Stockgrenze einzuhalten. Beispiele von Kleinanlagen:

- Elemente der Gartengestaltung wie Vorplätze, Sitzplätze oder Pergolen, Schwimmbecken;
- kleine Sportplätze, Parkplätze, Materiallagerplätze;
- Treppen, Mauern, Böschungen und feste Einfriedungen sowie jegliche Stützkonstruktionen;
- Mobilfunkantennen.

Für nutzungsintensive und grosse Anlagen wie etwa gewerbliche oder industrielle Umschlagplätze oder grosse Sportplätze kann je nach Beeinträchtigungsgrad ein grösserer Waldabstand erforderlich sein (vgl. dazu RRB Nr. 431/2008 vom 22. April 2008).

## 6.4 Terrainänderungen und Deponien

Landwirtschaftliche Bodenverbesserungen, Ablagerungs- und Materialentnahmestellen haben in jedem Fall einen Mindestabstand von 6 m ab Stockgrenze einzuhalten. Böschungen sind so auszugestalten, dass sie nicht abrutschen und damit den Waldbestand gefährden können. Bei Abtragungen darf das Wurzelwerk der Bäume nicht verletzt werden. Im Wald darf kein Material gelagert werden.

Der Betrieb von Ablagerungs- und Materialentnahmestellen ist meist befristet. Sie werden nach Abschluss der Terrainänderungen wiederhergestellt. Für die Dauer der Abbau-, Aufschüttungs- und Wiederherstellungsarbeiten müssen der Wald und der Waldrand in ihrem Bestand geschützt werden. Dazu sind nötigenfalls wirksame Abgrenzungsmassnahmen zu treffen.

## 6.5 Erschliessungsstrassen, landwirtschaftliche Güter- und Forststrassen,

Nach § 67 Abs. 2 PBG sind Erschliessungsstrassen sowie landwirtschaftliche Güter- und Forststrassen im Waldabstandsbereich zulässig. Das Waldareal sowie dessen Pflege und Nutzung dürfen jedoch nicht beeinträchtigt werden. Nichtforstliche Strassen und Wege haben immer einen Abstand

von 2 m ab Stockgrenze einzuhalten. Eine Strasse im Waldabstand präjudiziert keine weiteren Waldabstandsunterschreitungen.

Grundstücksinterne Erschliessungen wie Fusswege, Treppen oder Lifte fallen nicht unter die Kategorie Erschliessungsstrassen.

## 7. Der Waldabstand in Zonen- und Gestaltungsplänen

### 7.1 Zonenpläne

Bei der Einzonung von neuen Baugebieten sollen die Zonengrenzen nur im Ausnahmefall im Waldabstandsbereich liegen. Die Einhaltung des gesetzlichen Waldabstandes wird idealerweise durch Baulinien im Zonenplan oder durch die Zuweisung des Abstandsbereichs zu einer Grünzone o.ä. sichergestellt.

Baulinien sind ein planungsrechtliches Instrument zur Durchsetzung von Bauverboten. Sie markieren allgemein den Mindestabstand von Bauten gegenüber Wald, Gewässern, Verkehrsanlagen etc. „Land, das innerhalb der Baulinien liegt, darf nicht mehr überbaut werden.“ (vgl. L. Schürmann und P. Hänni, Planungs-, Bau- und besonderes Umweltschutzrecht, 4. Aufl., Bern 2002, S. 224 f.). Baulinien gehen anderen Abstandsvorschriften vor (§ 68 Abs. 2 PBG), dürfen aber die Waldabstandsvorschriften nicht verletzen.

Gemäss § 52 Abs. 2 lit. b PBG können die Gemeinden im Zonenplan oder den zugehörigen Vorschriften für Waldabstände in begründeten Fällen geringere Masse als die kantonalen Mindestvorschriften festlegen. Begründete Fälle liegen namentlich dann vor, wenn in unmittelbarer Nachbarschaft bereits bestehende Bauten den gesetzlichen Waldabstand unterschreiten (§ 32 Abs. 1 lit. a VwzPBG). So könnte etwa eine Überbauung in Waldnähe, die Baulücken aufweist, eine generelle Reduzierung des Waldabstandes begründen. Ausgeschlossen bleibt hingegen die Reduzierung des Waldabstandes für ganze Gemeindegebiete oder für Teilgebiete, die an Wald grenzen.

Der Schutz des Waldes gemäss Art. 17 WaG (vgl. Kap. 2) muss in jedem Fall gewährleistet bleiben.

### 7.2 Gestaltungspläne

Weist ein Gestaltungsplan gegenüber der Normalbauweise wesentliche Vorteile auf, so können darin Ausnahmen von den kantonalen Bauvorschriften festgelegt werden (§ 24 Abs. 2 PBG). Gemäss Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 1411 vom 12. August 1997 gilt diese Bestimmung jedoch lediglich für interne Grenzabstände. Die Verringerung von externen kantonalen Abständen bleibt grundsätzlich dem Zonenplanverfahren vorbehalten (vgl. Kap. 7.1). Das heisst, der Waldabstand darf im Gestaltungsplanverfahren nicht unterschritten werden.

Für Erschliessungsstrassen, landwirtschaftliche Güter- und Forststrassen gilt Kapitel 6.5.

Weitere Ausnahmen können nur für folgende Anlagen vorgesehen werden (sofern die Voraussetzungen gemäss Kapitel 5 erfüllt sind):

- Grünflächen wie Spielwiesen oder Parkanlagen;
- notwendige Hangstabilisierungsmassnahmen und Terrainänderungen.

Ein Mindestabstand von 6 m ab Stockgrenze ist jedoch in jedem Fall einzuhalten.

## 8. Übersicht über die massgeblichen Rechtsnormen

– WaG	Art. 10 & 13 Art. 17	Waldfeststellung Waldabstand
– WaV	Art. 12	Waldfeststellung
– KWaV	§ 21 § 26	Zuständigkeit beim Vollzug der Waldgesetzgebung Aufhebung bisherigen Rechts
– VvzKWaV	§ 5	Zuständigkeit Amt für Wald und Naturgefahren (AWN)
– PBG	§ 52 § 59 § 61 § 67 § 72 § 73 § 75 § 76 § 84 § 88	Geltungsbereich Grenzabstand, Begriff und Messweise Nebenbauten, unterirdische Bauten Waldabstand Änderung und Wiederaufbau bestehender Anlagen Ausnahmen innerhalb der Bauzonen Bevolligungspflicht Zuständigkeiten bei Ausnahmen Vorentscheid Baukontrolle
– VvzPBG	§ 32 § 33 § 35 § 47	Abweichung von kant. Mindestvorschriften Ausnahmen für vorspringende Gebäudeteile Waldabstand Zustimmung zu Ausnahmen gem. § 76 Abs. 3 PBG

## 9. Abkürzungsverzeichnis

WaG:	Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (SR 921.0)
WaV:	Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (SR 921.01)
KWaV:	Kantonale Verordnung zum Bundesgesetz über den Wald vom 21. Oktober 1998 (SRSZ 313.110)
VvzKWaV:	Vollzugsverordnung zur Kantonalen Waldverordnung (SRSZ 313.111)
PBG:	Planungs- und Baugesetz vom 14. Mai 1987 (SRSZ 400.100), mit Änderungen bis 8. Mai 1996
VvzPBG:	Kantonale Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 1997 (SRSZ 400.111)
RRB:	Regierungsratsbeschluss
SR:	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SRSZ:	Schwyzer Gesetzsammlung